

Allgemeinverfügung

für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen

Gem. § 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU -) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360, 546) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) erlässt der Kreis Höxter im Wege der Allgemeinverfügung für das Kreisgebiet folgende Anordnung:

Präambel

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Einzelfallprüfung der örtlichen Ordnungsbehörde ergeben, dass durch das beabsichtigte Verbrennen pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann untersagt.

A. Schlagabraum im Wald

- I. Das Verbrennen von Baumresten, die nach dem Holzeinschlag im Wald auf der Schlagfläche liegen bleiben (Schlagabraum), ist in der Regel unzulässig.
- II. In Einzelfällen, z. B. zur Bekämpfung des Borkenkäfers, kann auf Antrag eine Genehmigung durch den Kreis Höxter erfolgen. Die Zustimmung des Staatlichen Forstamtes Bad Driburg in Neuenheerse, Stiftstr. 15, 33014 Bad Driburg, ist vor Antragstellung einzuholen.

B. Schlagabraumähnliche Abfälle

- I. Das Verbrennen schlagabraumähnlicher Abfälle, die in Baumschulen, Gärtnereien und beim Obstanbau sowie bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen, ist

in der Regel an Werktagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind und nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

1. Das beabsichtigte Verbrennen ist mind. 1 Tag zuvor dem Ordnungsamt der zuständigen Stadtverwaltung anzuzeigen, damit von dort die Kreisfeuerwehrzentrale in 33034 Brakel über das Ausmaß sowie Brandort und -zeitraum informiert werden kann.
2. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
3. Der Verbrennungsplatz muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

II. Weitere Auflagen:

1. Die schlagabraumähnlichen Abfälle müssen zu Haufen aufgeschichtet werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 20 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 5 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 5 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Andere Stoffe (außer Papier), insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

5. Bei starkem Wind darf nicht gebrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
6. Das Feuer ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
7. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
8. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufgeschichtet werden, sodass Vögel und Kleinsäuger, die im Schlagabraum Unterschlupf suchen, nicht gefährdet werden.
9. In einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf schlagabraumähnlicher Abfall nur mit Einwilligung der Flugleitung verbrannt werden.

C. Sonstige pflanzliche Abfälle

- I. Das Verbrennen sonstiger pflanzlicher Abfälle (nur Baum-, Strauch- und Heckenschnitt) ist erst ab einer Menge von 2 m³, und nur außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und Kurgebieten, zulässig.
- II. Es gelten die unter B. aufgeführten Bedingungen und Auflagen mit folgenden Abweichungen:
 1. Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April zulässig, jeweils nur am ersten und zweiten Samstag eines Monats von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 2. Das Verbrennen anderer pflanzlicher Abfälle, wie zum Beispiel Kartoffelkraut, Stauden oder Unkraut, ist generell unzulässig.

D. Stroh

- I. Das Verbrennen von Stroh ist in der Regel an Werktagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig, soweit folgende Bedingungen erfüllt sind und nachfolgende Auflagen eingehalten werden:
 1. Für das beabsichtigte Verbrennen ist die Zustimmung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Bohlenweg 3, 33034 Brakel, einzuholen.
 2. Nach eingeholter Zustimmung ist das beabsichtigte Verbrennen mind. 1 Tag vorher dem Ordnungsamt der zuständigen Stadtverwaltung anzuzeigen, damit von dort die Kreisfeuerwehrzentrale in 33034 Brakel über das Ausmaß sowie Brandort und -zeitraum informiert werden kann.
 3. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- II. Sonstige Auflagen
 1. Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mind. 2 m freizuhalten.
 2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 100 m von Wäldern,
 - e) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f) 5 m von befestigten Wirtschaftswegen.
 3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
5. Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
7. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als 3 Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
8. Das Feuer ist ständig von 2 Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
10. In einem Umkreis von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Flugleitung verbrannt werden.

E. Hinweis

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geahndet werden.

F. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, einzulegen.

37671 Höxter, den 01.09.2003
- Az.: 44-§ 27/00/03 -

KREIS HÖXTER
Der Landrat

gez.: Hubertus Backhaus

Hubertus Backhaus